

Sitzungsvorlage Nr. VII/613
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

13.12.2007

Betreff: **Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2007 auf Änderung der
Gebührenkalkulation für den Friedhof Holtwick**

FB/Az.: III/10.005/441-11

Bezug: Rat vom 20.06.2007, TOP 11 ö.S.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Gebührenkalkulation für den Friedhof Holtwick kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Es verbleibt bei den bisher angewandten Kalkulationsgrundsätzen.

Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde vom Rat an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen und ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage I beigelegt.
Zu den im Antrag aufgeführten Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1:

(„Abschreibungen erfolgen nach den vom FB II für die Eröffnungsbilanz 2006 erstellten Abschreibungstabellen – Seite 3 Nr. 1.1 - ...Die Gebührenkalkulation lässt nur die Abschreibungsbeträge, nicht jedoch den Herstellungswert und den Wert zu Beginn und Ende des Kalkulationszeitraumes erkennen.“)

In den Vorbemerkungen zur Gebührenkalkulation (s. Nr. 1.1.2) wurde sowohl der Herstellungswert als auch der Abschreibungssatz erläutert. Um den Wert zu Beginn und Ende des Kalkulationszeitraumes erkennen zu können, werden die gewünschten Abschreibungstabellen in Kopie beigelegt (Anlage II).

Zu Punkt 2:

(„Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst)

Der Sonderposten für Grabeinfassungen wurde aus dem Restbuchwert der gezahlten Beiträge für Grabeinfassungen ab dem Jahr 1970 unter Anwendung der Vereinfachungsregel nach § 56 (4) GemHVO gebildet. Die Restauflösedauer wurde somit individuell nach folgender Formel festgelegt: 50 Jahre – (Bewertungsjahr – Anschaffungsjahr). Neue Beiträge für Grabeinfassungen werden ebenfalls über 50 Jahre aufgelöst.

Die Aufstellung zum Sonderposten wird als Anlage beigefügt (Anlage III). Der jährliche Auflösungsbetrag wurde erstmals in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 eingestellt.

Zu Punkt 3:

(„Antrag: Die seit dem 01.01.1988 gezahlten Nutzungs-/Verlängerungsgebühren werden zu einem Sonderposten zusammengefasst. Dieser Sonderposten wird jährlich fortgeschrieben, indem die auf den Kalkulationszeitraum entfallenden Anteile der Benutzungsgebühr abgesetzt bzw. zugeschrieben werden.“)

Friedhofsgebühren werden nicht für investive Maßnahmen gezahlt, sondern für das Recht, das Grab für einen Zeitraum X zu nutzen. Sonderposten sind jedoch nur für zweckgebundene Beiträge und Zuwendungen für aktivierte Vermögensgegenstände zu bilden. Die Bildung eines Sonderpostens für Friedhofsgebühren ist somit ausgeschlossen.

Hierzu wird auch auf die nachfolgende Stellungnahme der Wirtschaftsprüferin Frau Hahne vom 06.10.2006 zur Sitzung des Rates am 26.10.2006 (TOP 6.1 ö.S.) verwiesen:

„Friedhofsgebühren werden nicht für investive Maßnahmen, sondern für die Nutzung einer Grabstätte für einen gewissen Zeitraum bezahlt. Wenn dieser Zeitraum verstrichen ist, muss eine neue Nutzungsgebühr für einen weiteren Zeitraum entrichtet werden oder die Grabstätte fällt an die Gemeinde ... zurück. Einen eindeutigeren Fall eines Rechnungsabgrenzungsposten ist kaum vorstellbar, es wird im voraus ein Nutzungsentgelt für einen Zeitraum bezahlt, der erst nach dem Bilanzstichtag fällt. Siehe hierzu § 42 Abs. 3 GemHVO sowie auch den Kommentar zur GemHVO NRW.“

Auch die NKF-Hotline des Innenministeriums hat auf ihrer Homepage „www.neues-kommunales-finanzmanagement.de“ die Frage nach passiven Rechnungsabgrenzungen für Friedhofsgebühren wie folgt beantwortet:

„07.03.2006 – Muss eine Rechnungsabgrenzung bei Friedhofsgebühren vorgenommen werden?“

Ob eine Rechnungsabgrenzung bei den für Gemeinden typischen „Friedhofsgebühren“ vorgenommen werden muss, ist nicht gebührenrechtlich zu beurteilen, sondern von der wirtschaftlichen Bewertung des der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden Geschäftsvorgangs abhängig. Das verliehene Nutzungsrecht muss nämlich dahingehend geprüft werden, was es wirtschaftlich für die Gemeinde bedeutet.

In der Regel entsteht durch die einmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabfläche an einen Dritten eine Verpflichtung der Gemeinde, diesem Dritten die Nutzung einer abgegrenzten Fläche des Friedhofs über in einem mehrjährigen Zeitraum zur Nutzung zu überlassen (Gegenleistungsverpflichtung der Gemeinde). Dies bedeutet, dass nicht aus der einmaligen Erhebung von Friedhofsgebühren, sondern aus der Einräumung eines Rechtes diese Gegenleistungsverpflichtung entsteht, die als wirtschaftliche Verpflichtung der Gemeinde zu bewerten und zu bilanzieren ist. Weil das Nutzungsrecht von der Gemeinde im Voraus eingeräumt wird, bedarf es dann einer periodengerechten Abgrenzung aus der Passivseite der gemeindlichen Bilanz. Auch wenn bisher die Gemeinden oft nur eine Kostenkalkulation für einen Teil der gesamten Ruhezeit vorgenommen und auch keinen Veranlagungszeitraum für eine Gebührenheranziehung bestimmt haben, führt dies aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu einer anderen Bewertung des Sachverhaltes.

Die Rechnungsabgrenzung von „Friedhofsgebühren“ ist also erforderlich, weil sie zu einer Gegenleistungsverpflichtung der Gemeinde führt, die es zu bilanzieren gilt. Sie stellt keinen Ausnahmefall im Bereich der passiven Rechnungsabgrenzung dar, sondern trägt lediglich zu einer zutreffenden und vollständigen Abbildung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde bei. Diese Rechnungsabgrenzung ist zudem vergleichbar mit einer Rechnungsabgrenzung auf der Aktivseite der Bilanz, die erfolgen muss, wenn eine Gemeinde mit der Gewährung einer Zuwendung dem Dritten eine Gegenleistungsverpflichtung auferlegt.

Ergebnis:

Weil Benutzungsgebühren nicht für investive Maßnahmen erhoben werden, sondern für die Nutzung einer Grabstätte, ist die Bildung eines Sonderpostens rechtlich unzulässig.

Die periodengerechte Abgrenzung bei Friedhofsgebühren erfolgt über die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (RAP). Aus dem RAP sind dann jährlich die auf die entsprechende Periode fallenden Gebühren aufzulösen und fließen dem Produkt „Friedhöfe“ als Ertrag zu. **Im Ergebnis entfaltet sich die gleiche Wirkung wie bei der Bildung eines Sonderpostens.**

Im Auftrage:

Berger
Gemeindeoberinspektorin

Homering
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister